

Satzung

Künstlerhaus Lauenburg/Elbe e.V.

Neufassung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 20. Mai 2021 in Lauenburg/Elbe

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: Künstlerhaus Lauenburg/Elbe e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Lauenburg/Elbe.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der bildenden Kunst, der Literatur und Musik. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, in der Öffentlichkeit das Verständnis für künstlerischen Ausdruck und dessen Gestaltung anzuregen und zu pflegen.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Neugestaltung des Künstlerhauses Lauenburg/Elbe, dessen Betrieb und Erhalt. Dazu gehören die lebendige Beschäftigung und Auseinandersetzung mit allen Bereichen der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik, insbesondere auch mit verschiedenen Richtungen der Kunst der Gegenwart.
- 4) Zur Verwirklichung der Vereinszwecke ist der Verein berechtigt, Grundbesitz zu erwerben.
- 5) Bezogen auf das Künstlerhaus Lauenburg/ Elbe nimmt sich der Verein folgender Aufgaben an:
 - a) Die Förderung der Kunst in allen ihren verschiedenen Ausdrucksformen.
 - b) Die Förderung der Bedeutung des Künstlerhauses auf der regionalen, nationalen und internationalen Ebene.
 - c) Die Mitwirkung bei der Zusammensetzung eines fachkompetenten Gremiums zur Auswahl der jeweiligen Künstlergeneration.
 - d) Die Zusammenstellung und Präsentation von Kunstausstellungen, Lesungen und musikalischer Uraufführungen und die wissenschaftliche, pädagogische und didaktische Aufbereitung dieser Ausstellungen.
 - c) Die Kontaktpflege zu Künstlern, die Vergabe von Stipendien.

- d) Der Aufbau einer Sammlung von künstlerischen Werken, insbesondere der Stipendiaten des Künstlerhauses Lauenburg/Elbe.
- e) Ausstellungen.
- f) Die Durchführung von Begleitveranstaltungen mit entsprechenden Katalogen und sonstigen Veröffentlichungen.
- g) Die Vergabe von künstlerischen Werken als Jahresgaben.
- h) Die Kontaktpflege zu Künstlern, die Vergabe von Stipendien und Kunstpreisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des § 11 der Satzung erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes und der fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß der aktuellen Beitragsordnung erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für 6 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

1.) Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.

b)

Sie bestellt aus der Reihe der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

c)

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.

d)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

e) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.

f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

g) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.

h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

2.) Fristen

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungen können mit Zustimmung des Mitgliedes auch elektronisch (per E-Mail) versandt werden.

3.) Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des/der Kassenwart*In
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- anstehende Wahl des Vorstands
- anstehende Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung und Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.) Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5.) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmmehrheit getroffen, auf Antrag, insbesondere bei Personalfragen, auch in geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6.) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7. Protokoll

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/einem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Antrag eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3. Vorsitzenden, einer/s Schriftführer*in und einer/s Schatzmeister*in.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Im Innenverhältnis sind die/ist der 2. Vorsitzende und die/der 3. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung berufen werden.

2) Wahl des Vorstandes

Die Personen des Vorstandes werden einzeln und möglichst zeitlich versetzt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

3) Vorstandssitzungen

Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungen können mit Zustimmung des Mitgliedes auch elektronisch (per E-Mail) versandt werden. Der Vorstand tritt auf Verlangen

eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung zusammen.

4) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte seiner Mitglieder bzw. bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

5) Aufgaben

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6) Aufwendungsersatzanspruch

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Beiräte

Die Mitgliederversammlung kann Beiräte berufen, die den Vorstand mit besonderen Aufgaben unterstützen wie:

Beiräte der Repräsentation

1) Beiräte zur regionalen Vernetzung in der Stadt und im Kreis

2) Beiräte der überregionalen Vernetzung

3) Beiräte der internen Arbeiten zu den Aufgaben im Künstlerhauses

§ 11 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Zuschüsse der Kommunen, des Landes und anderer öffentlicher Stellen
- 3) Spenden
- 4) Zuwendungen Dritter, z.B. von Stiftungen
- 5) Sponsoren

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Als Beitrag kann auch eine Mitarbeit (Dienstleistung) oder ein Aufnahmebeitrag vorgesehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten, sofern die Voraussetzungen dafür insbesondere der §§ 65 und 68 AO gegeben sind.

§ 12 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauenburg/Elbe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassenführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 (Inkrafttreten)

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2021 in Lauenburg/Elbe beschlossen worden. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 20. Mai 2021